HOCHSCHULE KOBLENZ

Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 12/2026

Koblenz, 17.08.2026
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

III. Lehr- und Studienangelegenheiten 404

Prüfungsordnung (PO) für den Bachelorstudiengang Sustainable Transformation Management an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026 404

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 12.08.2026 427

Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 12.08.2026 438

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Prüfungsordnung (PO) für den Bachelorstudiengang Sustainable Transformation Management an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 22.04.2026 die nachfolgende Prüfungsordnung (PO) für den Bachelorstudiengang Sustainable Transformation Management an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 27.05.2026 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Prüfungsordnung wurde in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen der Muster-Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz vom 29. Januar 2014 verfasst. Paragraphen, die zwar in der Muster-Prüfungsordnung enthalten, jedoch für diese Prüfungsordnung nicht relevant sind, werden nachstehend mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet

I N H A L T

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck und Umfang der Bacheloprüfung
§ 2 Abschlussgrad
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen
§ 8 Studienzeiten und Fristen
§ 9 Mündliche Prüfungen
§ 10 Schriftliche Prüfungen
§ 11 Projektarbeit
§ 12 Portfplioprüfung
§ 13 Abschlussarbeit
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
§ 21 Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.A. Sustainable Management

Anlage 2: Prüfungsplan B.A. Sustainable Management

I. Allgemeines

§ 1
Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Sustainable Transformation Management. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in den Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,

2. der Abschlussarbeit gem. § 13,

3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

(3) Die Arten der zu erbringenden Leistungen werden in den Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2
Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) Lehrsprache für den Bachelorstudiengang „Sustainable Transformation Management“ ist ab dem dritten Fachsemester (mit Ausnahme bestimmter Sprachmodule) ausschließlich die englische Sprache. Für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Sustainable Transformation Management“ ist daher der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) durch ein Zeugnis eines anerkannten Testinstituts erforderlich.

Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss festlegen, welche Zeugnisse als Nachweis anerkannt werden. Er entscheidet in Zweifelsfällen über die Anerkennung anderer gleichwertiger Nachweise.

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Für den Fall der Festsetzung von Zulassungszahlen für den Studiengang erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Hochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlsatzung.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Im Studiengang Sustainable Transformation Management ist in der Regelstudienzeit eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einen Zeitraum von mindestens 21 Wochen. Einzelheiten regeln „Studienverlaufsplan“ und die Modulbeschreibung

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 10 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist aus dem jeweiligen in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester um mindestens zwei Semester versäumt wird.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger an den Prüfungsausschusssitzungen mit beratender Stimme gestatten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6
Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden, sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7
Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,

2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,

3. Projektarbeiten gem. § 11,

3. Portfolioprüfungen gem. § 12,

4. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase bzw. die Auslandsphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 14 Tage liegen.

(8) Bei der Zulassung zu einer Prüfung können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen vorgesehen werden. Diese Studienleistung muss mit „bestanden“ bewertet worden sein, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden. Die Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ festgelegt.

§ 8
Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung oder chronische Erkrankung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,

4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung oder,

7. durch die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Gründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.

(3) Über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 ist die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er kann dazu Stellungnahmen abgegeben. Sie oder er kann an allen Prüfungsausschusssitzungen, in denen über Nachteilsausgleichsanträge im Sinne von Absatz 1 beraten und/oder entschieden wird, beratend teilnehmen und Anträge stellen. Ihre oder seine Stellungnahmen sind den Unterlagen bzw. Protokollen des Prüfungsausschusses beizufügen.

§ 9
Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 Minuten für jede zu prüfende Person, höchstens jedoch 60 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(9) In Seminaren, in denen die Seminarvorträge regelmäßig vor dem gesamten Auditorium gehalten werden, genügt abweichend zu Absatz 3 die Anwesenheit einer Prüferin oder eines Prüfers, sofern der Seminarvortrag durch die Studierende oder den Studierenden sowie die Bewertung des Seminarvortrages dokumentiert ist.

§ 10
Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten und Assignments) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der aktuellen Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(4a) Assignments sind schriftliche Modulprüfungen in Form lehrveranstaltungsbegleitender, schriftlicher Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen. Insgesamt sollen nicht mehr als vier Assignments die Modulprüfung bilden. Die Bearbeitungszeit für ein Assignment wird vom Prüfenden festgelegt.

(4b) Lernportfolios sind schriftliche Modulprüfungen in Form von Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Lernportfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u.a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind nach der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Koblenz zulässig.

(5a) Klausuren können schriftlich oder als multimedial gestützte Prüfung durchgeführt werden.

Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfenden erarbeitet.

Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben.

Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der zu prüfenden Personen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Prüflingen ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Ansonsten gelten für multimedial gestützte Prüfungen die Regelungen für schriftliche Prüfungen entsprechend. Multimedial gestützte Prüfungen gelten als schriftliche Prüfungen.

§ 11
Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und/oder zur Teamarbeit sowie insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 10 und 26 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12
Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Da die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Die Portfolioprüfung soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente müssen stets zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen i.d.R. nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal ist eine Klausur als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet. Die Studierenden haben das uneingeschränkte Auswahlrecht, welche der erbrachten Portfolioelemente zur Notenbildung herangezogen werden sollen. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch die Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Falle des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden; eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 13
Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 120 Credit- Points erbracht sowie alle Module des ersten und zweiten Semesters gemäß Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ bestanden hat.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 13 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu neun Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit ist in englischer Sprache abzufassen und muss dem Prüfungsamt fristgerecht in einfacher Ausfertigung in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsamts zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) nicht einschlägig

§ 14
Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 bis 45 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit gemäß § 6 Abs. 4 und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,

2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit gemäß § 6 Abs. 4 und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) Das Kolloquium ist zu dokumentieren. § 9 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 15
Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang „Sustainable Transformation Management“ können maximal 180 Credit-Points erworben werden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Abs. 7 bleibt unberührt. Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so sind sämtliche Teilprüfungen zu wiederholen, unabhängig davon, ob diese bestanden worden oder nicht, es sei denn, bestimmte Teilprüfungsleistungen wurden in anderer Form als die nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen erbracht. Diese Teilprüfungsleistungen fließen mit der Punktzahl ihres erstmaligen Bestehens in die Gesamtnotenbildung ein.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörenden Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

(11) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmenden unter Verwendung des im Fachbereich eingesetzten elektronischen Prüfungsmanagementsystems bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden des Fachbereichs an geeigneter Stelle bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 16
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Ferner kann die oder der Studierende gemäß den Voraussetzungen des HochSchG von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn ihr oder ihm zum zweiten Male beim Ablegen von Prüfungsleistungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wird (§ 69 Abs. 3a HochSchG).

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17
Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem jeweiligen Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden.

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18
Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) nicht einschlägig

§ 19
Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperations-vereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(1a) Studierende von Partnerhochschulen für diesen Studiengang werden die an der Partnerhochschule bestimmungsgemäß erfolgreich Leistungen des ersten und zweiten Fachsemesters anerkannt. Das nähere regeln die Hochschulkooperationsvereinbarungen mit den Partnerhochschulen.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Niveaus der Kenntnisse und Qualifikationen gemäß EQR bzw. DQR und der Lernergebnisse bzw. Lernziele, sowohl bezüglich des Inhalts, des Umfangs als auch der Anforderungen zu prüfen. Näheres bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser legt die näheren Kriterien dafür durch Beschluss fest, sofern diese nicht bereits in verbindlichen Vereinbarungen festgelegt wurden. Der Prüfungsausschuss kann eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person bestimmen, die über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet.

(4) Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Auch Fehlversuche im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 HochSchG werden übertragen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt sowohl in fachlich verwandten Studiengängen als auch in anderen Studiengängen auf Antrag der Studierenden.

(6) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.

(7) Die Anerkennung und Anrechnung auf Teile von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Die Anerkennung und Anrechnung auf einzelne Prüfungsleistungen als Teile von Modulprüfungen ist ausgeschlossen, wenn dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für verbleibende Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls führen würde.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen.

(9) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.

§ 20
Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Die Note der Abschlussarbeit wird dreifach gewichtet. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21
Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22
Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

Remagen, den 27.05.2026

Der Dekan
des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.A. Sustainable Transformation Management

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								Studienbeginn WS
Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Angewandte Mathematik	5	PL						Einfach
Einführung in Ökonomie und Recht	5	PL						Einfach
Überfachliche Qualifikationen	6	PL						Einfach
Sustainable Transformation Management	5	PL						Einfach
Informatik	5	PL						Einfach
Microeconomics	5	PL						Einfach
Basics of Innovation Management	5		PL					Einfach
Investition und Finanzierung	5		PL					Einfach
Statistik und Empirie	5		PL					Einfach
International Competence (Wahlpflichtmodul)	5		PL					Einfach
Design Thinking for Innovation & People	5		PL					Einfach
Macroeconomics	5		PL					Einfach
Coaching Applied Scientific Methods	5			PL				Einfach
Social and Sustainable Entrepreneurship	5			PL				Einfach
People Innovation and Organisational Development	5			PL				Einfach
Sustainability and Environmental Management	5			PL				Einfach
Digital Transformation	5			PL				Einfach
Regional Transformation Studies (Wahlpflichtmodul)	5			PL				Einfach
Language competence (Wahlpflichtmodul)	5				PL			Einfach
Global Economies in Transition	5				PL			Einfach
Management of Technology	5				PL			Einfach
Planetary Health and Empirical Research Methods	5				PL			Einfach
Applied International Economics (Wahlpflichtmodul)	5				PL			Einfach
Technical Assessment	5				PL			Einfach
Practical Phase	25					SL		-
Consulting Project	5					PL		Einfach
Applied Transformation Management (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
Vertiefende BWL (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
International Systems of Innovation and Transfer Management	5						PL	Einfach
Bachelor-Thesis	12						PL	Dreifach
Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						PL	Einfach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3

CP = Credit-Points

Anlage 4: Prüfungspläne

Modulbezeichnung	Credit Points	Leistung	Art der Leistung	Prüfungs-dauer [min.]
1. Semester				
Angewandte Mathematik	5	PL	K	90
Einführung in Ökonomie und Recht	5	PL	K	180
Überfachliche Qualifikationen	5	PL	AS	
Sustainable Transformation Management	5	PL	PFP	
Informatik	5	PL	K	90
Microeconomics	5	PL	K	90
2. Semester				
Basics of Innovation Management	5	PL	K	90
Investition und Finanzierung	5	PL	K	90
Statistik/Empirie	5	PL	K	90
International Competence (Wahlpflichtmodul)	5	PL	Je nach Modulwahl lt. TSP I	
Macroeconomics	5	PL	PFP	
Design Thinking for Innovation & People	5	PL	HAM	
3. Semester				
Coaching Applied Scientific Methods	5	PL	PFP	
Social and Sustainable Entrepreneurship	5	PL	PFP	
People Innovation and Organisational Development	5	PL	K / PJ	
Sustainability and Environmental Management	5	PL	HA	
Digital Transformation	5	PL	PFP	
Regional Transformation Studies (Wahlpflichtmodul)	5	PL	Je nach Modulwahl lt. TSP II	
4. Semester				
Language competence (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP III	
Global Economies in Transition	5	PL	AS	
Management of Technology	5	PL	MÜ	
Planetary Health and Empirical Research Methods	5	PL	MÜ	
Applied International Economics (Wahlpflichtmodul)	5	PL	Je nach Modulwahl lt. TSP IV	
Technical Assessment	5	PL	PFP	

5. Semester				
Practical Phase	25	SL	PB	
Consulting Project	5	PL	HAM	
6. Semester				
Applied Transformation Management (Wahlpflichtmodul)	5	PL	Je nach Modulwahl lt. TSP V	
Vertiefende BWL (Wahlpflichtmodul)	5	PL	Je nach Modulwahl lt. TSP VI	
International Systems of Innovation and Transfer Management	5	PL	MÜ	
Bachelor-Thesis	12	PL	TH	
Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3	PL	KO	

*CCS_Modulhandbuch_SoSe_2022

Hinweis: TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.
Hinweise zu den Prüfungsformen:
Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB.

Teilstudienplan I (International Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

International Competence		
Modulbezeichnung	CP	Art der Leistung
International Competence: Business and Communication	5 ECTS	PFP o AS
International Competence: Language and Business Culture	5 ECTS	PFP o AS
International Competence: Languages	5 ECTS	PFP o AS

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (Regional Transformation Studies)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

Regional Transformation Studies		
Modulbezeichnung	CP	Art der Leistung
Transformation of coal mining regions: Ruhr region	5 ECTS	HAM
Relocation of capitals to planned cities	5 ECTS	HAM
EU Cohesion Policy in Practice	5 ECTS	PFP

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan III (Language Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

Applied International Economics		
Modulbezeichnung	CP	Art der Leistung
Deutsch als Fremdsprache für Austauschstudierende A1	5 ECTS	AS, MÜ
Deutsch als Fremdsprache für Austauschstudierende A2	5 ECTS	AS, MÜ
Spanisch A1	5 ECTS	AS, MÜ
Spanisch A2	5 ECTS	AS, MÜ

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des CCS (CCS_Modulhandbuch_SoSe_2022) entnommen werden.

Teilstudienplan IV (Applied International Economics)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

Applied International Economics		
Modulbezeichnung	CP	Art der Leistung
(Trade) Cooperation Frameworks & Regional Partnerships	5 ECTS	PFP
Financial Transformation and Economic Resilience	5 ECTS	HA
Global Value Chains and Fragmentation	5 ECTS	MÜ

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan V (Applied Transformation Management)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

Applied Transformation Management		
Modulbezeichnung	CP	Art der Leistung
Transformational Governance and Stakeholder Involvement	5 ECTS	PFP
Transformation towards Sustainability Certification	5 ECTS	PFP
Strategic Business Model Transformation	5 ECTS	PFP

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan VI (Vertiefende BWL)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

Vertiefende BWL		
Modulbezeichnung	CP	Art der Leistung
Vertiefung Marketingmanagement und Intl. Marketing	5 ECTS	PFP
Ethik und Entscheidung	5 ECTS	KL 60 min.
Steuerrecht für Influencer	5 ECTS	HA
Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	HAM
Negotiating for Sustainability	5 ECTS	PFP
Instrumental Diversity: Power, Profit, and Inclusion in Global Business	5 ECTS	MÜ
Perspectives of Pluralism Economics on Sustainability Transformation	5 ECTS	PFP

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Christian Ganseuer

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 12.08.2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl. S. 40), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe am 22.04.2026 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 01.04.2026 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauwirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 30.03.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2011 vom 20.04.2011, S.107 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 03.07.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 09/2024 vom 17.07.2024, S.287 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauwirtschaftsingenieurwesen wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 27.05.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen:

2. Nach § 5 Abs. 4 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.“

3. § 7 Abs. 5 wird nach Satz 3 um Satz 4 wie folgt ergänzt:

„Nach der verbindlichen Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.“

4. Nach § 7 wird § 7a wie folgt neu eingefügt:

„§ 7a
Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zum elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständigen Prüfungsausschüsse können nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem als bekannt gegeben, sofern die oder der Studierende das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort der Prüfungsverwaltung angezeigt werden.“

5. § 8 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt eingefügt:

„6. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Gründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern."

6. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben."

7. § 9 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die der beteiligten Fachbereiche bei mündlichen Prüfungen teilnehmen."

8. § 10 Abs. 2a wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„(2a) Klausuren können schriftlich oder als multimediale bzw. digitale Prüfung durchgeführt werden.

Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfenden erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der zu prüfenden Personen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Prüflingen ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Ansonsten gelten für multimedial gestützte Prüfungen die Regelungen für schriftliche Prüfungen entsprechend. Multimedial gestützte Prüfungen gelten als schriftliche Prüfungen."

9. § 10 Abs. 3a wird wie folgt neu eingefügt:

„(3a) Lernportfolios sind Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Portfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u. a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen."

10. § 13 Abs 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in elektronischer Form und auf einem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im pdf-Format (ungeschützt) zugehen."

11. § 16 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Als Täuschungsversuch gilt auch die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf jegliche elektronischen Kommunikationsmittel während der Prüfungszeit. Das gilt nicht für Prüfungen in virtueller Form, sofern die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf elektronische Kommunikationsmittel Bestandteil der Prüfung bzw. der

Prüfungsorganisation ist. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.“

12. § 17 Abs. 1 Satz 1wird wie folgt neu geändert:

„Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistung nach § 4 Abs. 2 erfolgreich erbracht wurde.“

13. § 17 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

14. § 18 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

15. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden.“

16. § 20 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.“

Artikel 2

Die Anlagen des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen werden wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1a und 1b Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) erhalten die folgenden Fassungen:

Anlage 1a:

	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)								
Studienbeginn im Wintersemester	WS	SoSe	WS	SoSe	WS	SoSe	WS		
	1	2	3	4	5	6	7		
	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP		Gewichtung Zur Bildung der Gesamtnote
Wirtschaftswissenschaften									
Pflichtmodule									
Einführung in die BWL, OM, Marketing		5						PL	1-fach
Einführung internes und externes Rechnungswesen		5						PL	1-fach
Mikroökonomie		5						PL	1-fach
Recht I (BGB)		5						PL	1-fach
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation		5						PL	1-fach
Finanzierung und Investition I		5						PL	1-fach
Controlling				5				PL	1-fach
Personal und Organisation				5				PL	1-fach
Business English Concepts and Correspondence				5				PL	1-fach
Schwerpunktmodul *				10				PL	1-fach
Summe CP Wiwi	**0**	**30**	**0**	**25**	**0**	**0**			
Gemeinsame Module									
Pflichtmodule									
Nachhaltigkeit in Bauprojektmanagement und Unternehmensführung				5				PL	1-fach
Summe CP	**0**	**0**	**0**	**5**	**0**	**0**			
Bauingenieurwesen									
Pflichtmodule									
Mathematik 1	5							PL	1-fach
Baustoffkunde 1	5							SL, PL	1-fach
Baukonstruktion	5							SL, PL	1-fach
Grundlagen der digitalen Planung	5							PL	1-fach
Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit	5							SL, PL	1-fach
Technische Mechanik 1	5							PL	1-fach
Baubetrieb 1			5					PL	1-fach
Konstruktive Grundlagen			5					PL	1-fach
Baustoffkunde 2			5					SL, PL	1-fach
Geotechnik 1			5					PL	1-fach
Bauphysik			5					SL, PL	1-fach
Vermessungskunde			5					PL	1-fach
Statistische Grundlagen					5			PL	1-fach
Straßenbautechnik					5			PL	1-fach
Baubetrieb 4					5			SL, PL	1-fach
Baubetrieb 2					5			PL	1-fach
Wahlpflichtmodul**					5			s. Katalog	1-fach
Geotechnik 2					5			SL, PL	1-fach
Stahlbetonbau 1						5		SL, PL	1-fach
Baubetrieb 3						5		PL	1-fach
Straßenplanung 1						5		SL, PL	1-fach
Digitalisierung im Bauwesen						5		PL	1-fach
Future Skills						5		SL	-
Grundlagen LEAN Construction Management						5		SL, PL	1-fach
Summe CP Bauing.	**30**	**0**	**30**	**0**	**30**	**30**			
Studienprojekte (wahlweise Wiwi oder Bauing.)									
Praxisphase							18	SL	-
BA-Thesis							12	PL	1-fach
Summe CP gesamt	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**		

Anlage 1b:

	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)								
Studienbeginn im Sommersemester	SoSe	WS	SoSe	WS	SoSe	WS	SoSe		
	1	2	3	4	5	6	7		
	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP		Gewichtung Zur Bildung der Gesamtnote
Wirtschaftswissenschaften									
Pflichtmodule									
Einführung in die BWL, OM, Marketing		5						PL	1-fach
Einführung internes und externes Rechnungswesen		5						PL	1-fach
Mikroökonomie		5						PL	1-fach
Recht I (BGB)		5						PL	1-fach
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation		5						PL	1-fach
Finanzierung und Investition I		5						PL	1-fach
Controlling				5				PL	1-fach
Personal und Organisation				5				PL	1-fach
Business English Concepts and Correspondence				5				PL	1-fach
Schwerpunktmodul *				10				PL	1-fach
Summe CP Wiwi	**0**	**30**	**0**	**25**	**0**	**0**			
Gemeinsame Module									
Pflichtmodule									
Nachhaltigkeit in Bauprojektmanagement und Unternehmensführung				5				PL	1-fach
Summe CP	**0**	**0**	**0**	**5**	**0**	**0**			
Bauingenieurwesen									
Pflichtmodule									
Mathematik 1	5							PL	1-fach
Baustoffkunde 1	5							SL, PL	1-fach
Baukonstruktion	5							SL, PL	1-fach
Grundlagen der digitalen Planung	5							PL	1-fach
Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit	5							SL, PL	1-fach
Technische Mechanik 1	5							PL	1-fach
Baubetrieb 1			5					PL	1-fach
Konstruktive Grundlagen			5					PL	1-fach
Baustoffkunde 2			5					SL, PL	1-fach
Geotechnik 1			5					PL	1-fach
Bauphysik			5					SL, PL	1-fach
Vermessungskunde			5					PL	1-fach
Stahlbetonbau 1					5			SL, PL	1-fach
Baubetrieb 3					5			PL	1-fach
Straßenplanung 1					5			SL, PL	1-fach
Digitalisierung im Bauwesen					5			PL	1-fach
Future Skills					5			SL	-
Grundlagen LEAN Construction Management					5			SL, PL	1-fach
Statistische Grundlagen						5		PL	1-fach
Straßenbautechnik						5		PL	1-fach
Baubetrieb 4						5		SL, PL	1-fach
Baubetrieb 2						5		PL	1-fach
Wahlpflichtmodul**						5		s. Katalog	1-fach
Geotechnik 2						5		SL, PL	1-fach
Summe CP Bauing.	**30**	**0**	**30**	**0**	**30**	**30**			
Studienprojekte (wahlweise Wiwi oder Bauing.)									
Praxisphase							18	SL	-
BA-Thesis							12	PL	1-fach
Summe CP gesamt	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**		

PL=Prüfungsleistung SL=Studienleistung SL, PL = Prüfungs- und Studienleistung

* = das wirtschaftliche Schwerpunktmodul kann aus der Listen gemäß Anlage 1c entnommen werden. Die Aufzählung in der Anlage 1c ist nicht ausschließlich. Weitere wählbare wirtschaftliche Schwerpunktmodule sind im aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt.

** = das technische Wahlpflichtmodul kann aus der Listen gemäß Anlage 1d entnommen werden. Die Aufzählung in der Anlage 1d ist nicht ausschließlich. Weitere wählbare technische Wahlpflichtmodule sind im aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs aufgeführt.

2. Die Anlagen 1c „Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule“ und 1d „Technische Wahlpflichtmodule“ erhalten die folgenden Fassungen:

Anlage 1c:

Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen

Es ist ein wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmodul erfolgreich zu absolvieren, dies kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktmoduls dient der individuellen Profilbildung im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiengangs.

Wirtschaftliche Schwerpunktmodule	CP	PL/SL	Regelsemester
Finanzierung und Investition II	10	PL	4.
HRM/Operatives Personalmanagement	10	PL	4.
Externes Rechnungswesen	10	PL	4.

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, CP = Credits-Points

Die Liste der wählbaren wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktmodule ist nicht ausschließlich. Weitere wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Anlage 1d:

Technische Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen

Es ist ein technisches Wahlpflichtmodul erfolgreich zu absolvieren, dies kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des technischen Wahlpflichtmoduls dient der individuellen Profilbildung im technischen Teil des Studiengangs.

Technische Wahlpflichtmodule	CP	PL/SL	Regelsemester
Mathematik 2	5	PL	5./6.
Technische Mechanik 2	5	PL	5./6.
Hydromechanik	5	SL, PL	5./6.

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2
SL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 3
CP = Credits-Points
SL, PL = Prüfungs- und Studienleistung

Die Liste der wählbaren technischen Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere technische Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

3. Die Anlage 2 „Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen“ erhält die folgende Fassung:

Anlage 2:

Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen

Modulbezeichnung /Teilmodul	**Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich**	**Credit-Points**	**Zu erbringende Leistung**	**Art der Leistung**	**Prüfungsdauer [min.]**
Baubetrieb 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Baubetrieb 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Baubetrieb 3	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Baubetrieb 4	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Grundlagen Bauentwurf und Nachhaltigkeit	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Grundlagen der digitalen Planung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Baustoffkunde 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Baustoffkunde 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Bachelor-Thesis	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	12	PL	T	-
Geotechnik 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Geotechnik 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Konstruktive Grundlagen	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Grundlagen LEAN Construction Management	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Nachhaltigkeit in Bauprojektmanagement und Unternehmensführung	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Mathematik 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Statistische Grundlagen	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Baukonstruktion	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Bauphysik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90

Praxisphase	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	18	SL	B	-
Digitalisierung im Bauwesen	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Future Skills	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	2 SL	P u. B	-
Technische Mechanik 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Stahlbetonbau 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Straßenplanung 1	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90
Straßenbautechnik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Vermessungskunde	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Einführung in die BWL, OM, Marketing	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. PFP	90 (K)
Controlling	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Business English Concepts and Correspondence	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. HA	90 (K)
Finanzierung und Investition I	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. MP	90 (K)
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik und Digitale Transformation	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o. PFP	90 (K)
Personal und Organisation	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Recht I (BGB)	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Einführung internes und externes Rechnungswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Mikroökonomie	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2 SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3
SL, PL = Prüfungs- und Studienleistung
B = Bericht HA = Hausarbeit K = Klausur
MP = mündl. Prüfung P = Projektarbeit PFP = Portfolioprüfung
T = Thesis „o“ bedeutet „oder“

4. Die Anlagen 2a „Prüfungsplan Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule“ und 2b „Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule“ erhalten die folgenden Fassungen:

Anlage 2a:

Prüfungsplan Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktmodule des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen

Es ist ein wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunktmodul erfolgreich zu absolvieren, dies kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunktmoduls dient der individuellen Profilbildung im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiengangs.

Modulbezeichnung /Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit-Points	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]
Finanzierung und Investition II	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K o. MP	180 (K)
HRM/Operatives Personalmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K o. PFP	180 (K)
Externes Rechnungswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL	K o. PFP	180 (K)

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2 K = Klausur MP = mündl. Prüfung
PFP=Portfolioprüfung „o“ bedeutet „oder“

Anlage 2b:

Prüfungsplan Technische Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Bauwirtschaftsingenieurwesen

Es ist ein technisches Wahlpflichtmodul erfolgreich zu absolvieren, dies kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden. Die Wahl des technischen Wahlpflichtmoduls dient der individuellen Profilbildung im technischen Teil des Studiengangs.

Modulbezeichnung /Teilmodul	**Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich**	**Credit-Points**	**Zu erbringende Leistung**	**Art der Leistung**	**Prüfungsdauer [min.]**
Mathematik 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	K	90
Technische Mechanik 2	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	PL	PFP	-
Hydromechanik	Fachbezogene Kompetenz, Methodische Kompetenz, Fachübergreifende Kompetenz	5	SL, PL	K	90

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2 SL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 3
SL, PL = Prüfungs- und Studienleistung K = Klausur

Artikel 3
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, 27.05.2026

Professor Dr.-Ing. Jürgen Quarg-Vonscheidt
Dekan des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe
der Hochschule Koblenz

Koblenz, 12.08.2026

i.V. Professor Dr. Andreas Hesse
Prodekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan:	Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in:	Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Claudia Meseck

Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 12.08.2026

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11.02.2026 (GVBl S. 40), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen am 14.04.2026 und der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften am 01.04.2026 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz“ vom 12.05.2025 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2025 vom 17.06.2025, S. 71) beschlossen.

Diese Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 27.05.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Koblenz werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1: „Studienverlaufs- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“ erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1: Studienverlaufs- und Prüfungsplan des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungs-dauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.				
Mathematik 1	10	PL							FW,MK,AK	K	120	10/210
Physik 1	5	PL							FW,MK,AK	K	90	5/210
Grundlagen der Elektrotechnik 1	5	PL							FW,MK	K	90	5/210
Einführung in die Informatik	5	PL							FW,MK	K	90	5/210
Grundlagen des Maschinenbaus	5	PL							FW,MK	K	90	5/210
Einführung internes und externes Rechnungswesen	5		PL						FW,MK	K	90	5/210
Finanzierung und Investition I	5		PL						FW, MK	K	90	5/210
Grundlagen der Wirtschafts-informatik und Digitale Transformation	5		PL						FW, MK	K o. PP	90 (K)	5/210
Mikroökonomie	5		PL						FW,MK	K	90	5/210
Recht I (BGB)	5		PL						FW, MK	K	90	5/210
Einführung in die Betriebs-wirtschaftslehre, Operations Management, Marketing	5		PL						FW,MK	K o. PP	90 (K)	5/210
Mathematik 2	5			PL					FW,MK, AK	K	90	5/210
Technische Mechanik 1	5			PL					FW,MK	K	120	5/210
Physik 2	5			PL (SL)					FW,MK,AK	K	90	5/210
Wahlpflichtmodul I-A	5			PL (SL)					siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-B	5			PL (SL)					siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-C	5			PL (SL)					siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Personal und Organisation	5				PL				FW, MK	K	90	5/210
Controlling	5				PL				FW,AK	K	90	5/210
Digitale Transformation und Künstliche Intelligenz	5				PL				FW, AK	K o. PP	90 (K)	5/210
Wahlpflichtmodul Wirtschaft	5				PL				siehe Tabelle 4			5/210
Schwerpunktmodul Wirtschaft	10				PL				siehe Tabelle 5			10/210
Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	5					PL			FW, MK	K	60	5/210
Sustainability in Engineering and Management	5					PL			FW, MK	K	90	5/210
Wahlpflichtmodul I-D	5					PL (SL)			siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-E	5					PL (SL)			siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-F	5					PL (SL)			siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-G	5					PL (SL)			siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Projekt	10						PL		FW,MK,AK, AWK	B	-	10/210
Wahlpflichtmodul I-H	5						PL (SL)		siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-J	5						PL (SL)		siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-K	5						PL (SL)		siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Wahlpflichtmodul I-L	5						PL (SL)		siehe Tabellen 2 und 3			5/210
Praxisphase	18							SL	AK,SK,SO,AWK	PB	-	0/210
Bachelor-Thesis	12							PL	AWK,FW,MK, SO	BA	-	30/210

Tabelle 1: Studienverlaufs- und Prüfungsplan

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; **PL(SL)** = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **BA** = Bachelor Thesis; **MP** = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung
„o" bedeutet „oder" und „u" bedeutet „und".

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

2. Die Anlage 1.a: „Module zur Profilbildung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“ wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1.a:

Module zur Profilbildung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Um einen Profilschwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen zu bekommen, müssen durch die Wahlpflicht- bzw. Schwerpunktmodule mindestens 40 ECTS durch die für einen Profilschwerpunkt definierten Module laut Tabelle 2 gewählt und bestanden werden.

	Modulart	Art der Leistung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenz-bereich	Art der Prü-fungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Profilschwerpunkt Elektrotechnik					
Grundlagen der Elektrotechnik 2	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
C-Programmierung	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Elektrische Messtechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Werkstoffe der Elektrotechnik	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Elektronik 1	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Elektrische Maschinen	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Künstliche Intelligenz, Machine Learning	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Digitaltechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Profilschwerpunkt Maschinenbau					
Maschinenelemente 1	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	120
Fertigungstechnik	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Werkstoffkunde 1	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Technische Mechanik 2	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Produktion Industrial Engineering	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Maschinenelemente 2	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	120
Künstliche Intelligenz, Machine Learning	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Programmierung Mechatronischer Systeme	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	120
Fertigungsautomatisierung	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Profilschwerpunkt Regenerative Energietechnik					
Grundlagen der Elektrotechnik 2	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
Elektrische Messtechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Elektronik 1	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Leistungselektronik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Einführung in die Energietechnik	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
Elektrische Maschinen	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Regelungstechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Regenerative Energietechnik	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Energie und Umwelttechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK	K	90
Profilschwerpunkt Software- und IT-Systeme					
Recht, Datenrecht, Datenschutz	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
C-Programmierung	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Algorithmen und Datenstrukturen	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
Objektorientierte Programmierung	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Mikroprozessortechnik	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Künstliche Intelligenz, Machine Learning	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Vernetzte Systeme und IT-Sicherheit	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Datenbanken	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
SW-Entwicklungsmethoden	WPM-I	PL/SL	FW, MK, AK	K	90
Profilschwerpunkt Production and Supply Chain Management					
Lean Management	WPM-I	PL	FW, MK	K o PP	90 (K)
Instandhaltungsmanagement	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
ERP- Praxisanwendung in der Supply Chain	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
Beschaffung und Logistik	SPM-W	PL	FW, MK, AK	K o PP	180(K)
Supply Chain Management	WPM-I	PL	FW, MK	K	90
Produktion Industrial Engineering	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Industrie 4.0 – Smart Factory	WPM-I	PL	FW, MK, AK	K	90
Advanced Supply Chain Management	WPM-I	PL	FW, MK	K	90

Tabelle 2: Module zur Profilschwerpunktbildung

WPM-T = Wahlpflichtmodul Technik; **SPM-W** = Schwerpunktmodul Wirtschaft
PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; **PL(SL)** = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **BA** = Bachelor Thesis; **MP** = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung
„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

3. Die Anlage 1.c: „Wahlpflichtmodule Wirtschaft des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“ erhält folgende neue Fassung:

Anlage 1.c:

Wahlpflichtmodule Wirtschaft des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Es ist ein wirtschaftliches Wahlpflichtmodule erfolgreich zu absolvieren, dieses kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden.

Wahlpflichtmodule Wirtschaft				
	Art der Leistung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenz-bereich	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Qualitätsmanagement	PL	FW, MK	K o PP	90 (K)
English Presentations and Public Speaking	PL	FW, MK, IK	K o PP	90 (K)
Betriebliche Informationssysteme	PL	FW, MK	K o HA	90 (K)

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule Wirtschaft

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; **PL(SL)** = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **BA** = Bachelor Thesis; **MP** = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, **HAM** = Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung;
„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.

FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Bitte beachten Sie, dass die Liste der verfügbaren wirtschaftlichen Wahlpflichtmodule nicht ausschließlich ist. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

4. Die Anlage 1.d: „Schwerpunktmodule Wirtschaft des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen“ wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1.d:

Schwerpunktmodule Wirtschaft des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Es ist ein wirtschaftliches Schwerpunktmodul erfolgreich zu absolvieren, dieses kann aus den Modulen in der unten aufgeführten Tabelle gewählt werden.

Schwerpunktmodule Wirtschaft				
	Art der Leistung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenz-bereich	Art der Prü-fungsleistung	Prüfungsdauer (Min.)
Beschaffung und Logistik*	PL	FW, MK	K o PP	180(K)
Produktionswirtschaft / OR	PL	FW, MK	K o PP	180(K)
Gründung und Innovation	PL	FW, MK	K o PP	180(K)

Tabelle 5: Schwerpunktmodule Wirtschaft
* für den Profilschwerpunkt „Produktion und Supply Chain Management“ ist das Modul „Beschaffung und Logistik“ verpflichtend

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2; **PL/SL** = Prüfungs- und Studienleistung; **SL** = Studienleistung nach § 7 Abs. 3; **PL(SL)** = Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
K = Klausur; **HA** = Hausarbeit; **PB** = Praktikums- oder Laborbericht; **B** = Bericht **P** = Projektarbeit; **BA** = Bachelor Thesis; **MP** = mündliche Prüfung, **PP** = Portfolioprüfung, HAM = Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung;
„o“ bedeutet „oder“ und „u“ bedeutet „und“.
FW=Fachwissen, **MK**=Methodenkompetenz, **AK**=Analysekompetenz, **SK**=Sozialkompetenz, **IK**=Interkulturelle Kommunikation, **SO**=Selbstorganisation, **AWK**=Anwendungskompetenz

Bitte beachten Sie, dass die Liste der verfügbaren wirtschaftlichen Schwerpunktmodule nicht ausschließlich ist. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Artikel II
Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel II Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester nach der Immatrikulation in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, 07.08.2026

Prof. Dr. Thomas Schnick
Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz

Koblenz, 12.08.2026

i.V. Prof. Dr. Andreas Hesse
Prodekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan:	Fachbereichsräte der Fachbereiche Ingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in:	Prof. Dr. Timo Vogt